

Ausschlüsse: was gar nicht geht, fällt raus

Was bringen Ausschlusskriterien?

Juli 2022

Roland Wöhr, Leiter Nachhaltigkeit Asset Management

Über Ausschlüsse können nachhaltige Anleger sicherstellen, dass sie gewisse Aktivitäten oder Verhalten in ihrem Portfolio nicht investiert haben. Ausschlusskriterien betreffen gewisse Geschäftsaktivitäten oder Sektoren bzw. basieren auf der Einhaltung von international anerkannten Normen. Auch die Luzerner Kantonalbank hat für den Anlagebereich ein Set von Ausschlüssen definiert, die nicht mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Die Anwendung von Ausschlusskriterien ist der am häufigsten angewandte Nachhaltigkeitsansatz in der Schweiz. Damit sollen die Verursacher der grössten ökologischen oder gesellschaftlichen Risiken konsequent ausgeschlossen werden. Die Wirkung von Ausschlusskriterien auf die Realwirtschaft ist umstritten. Trotzdem erlauben sie den Investoren ihre Werthaltung sicherzustellen. Auf Investitionen, die grundlegenden Prinzipien der Nachhaltigkeit widersprechen, wird verzichtet.

Keine Kohle mit Kohle

Der Ausschluss von Kohle-Unternehmen wird in der Schweiz am häufigsten angewendet. Dabei wird auf Unternehmen verzichtet, die Kohle fördern oder Strom aus Kohle herstellen. Der fossile Energieträger steuert am meisten zu den Treibhausgasemissionen bei. Es ist Konsens der

Staatengemeinschaft, dass zur Verminderung des Klimawandels möglichst bald auf Kohle verzichtet werden soll. Meist werden Umsatzschwellen definiert, ab denen ein Ausschlusskriterium greift, z.B. bei 5 % Umsatzanteil.

Bei den sozialen Risiken werden etwa Hersteller von Waffen oder Raucherwaren häufig ausgeschlossen. Neben den Ausschlusskriterien, die über Geschäftsaktivitäten definiert sind, können Ausschlüsse auch bei Normverstössen greifen. Die systematische Bewertung des Geschäftsverhaltens kann als Grundlage für den Ausschluss eines spezifischen Unternehmens dienen, z.B. schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder Kinderarbeit. Ebenso können für Staaten Ausschlüsse definiert werden, etwa wenn ein Staat die zivilen und politischen Grundrechte der Bürger nicht gewährleistet, Korruption weit verbreitet ist oder Menschenrechtsverletzungen nicht geahndet werden.

LUKB: ein sorgfältig definiertes Set an Ausschlusskriterien

Die LUKB hat für Unternehmen und Staaten ein umfassendes Set von Ausschlusskriterien definiert, die nicht mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind. Neben gesellschaftlich relevanten Risiken setzt die LUKB einen Fokus auf das Thema Klimawandel. Wenn ein Unternehmen oder Staat von einem Ausschlusskriterium betroffen ist, wird der Emittent in der Nachhaltigkeitseinstufung der LUKB als «ungenügend» eingeteilt. Diese Einzeltitel werden in der Regel in den Empfehlungen der Vermögensberatung, bei den Vermögensverwaltungsmandaten und in den LUKB Expert-Fonds nicht berücksichtigt.

Ausschlusskriterien bei Einzeltitel

	 Gesellschaft	 Umwelt & Biodiversität	 Klimawandel
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller von geächteten Waffen (SVVK) • Kriegstechnik • Leichtwaffen* • Tabak und Raucherwaren (Hersteller)* • Pornografie (Hersteller)* • Glücksspiel* • Schwerwiegende Verletzung von globalen Normen (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltstandards, Anti-Korruption) wie z.B. Kinderarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen • Nuklearenergie** • Förderung von fossilen Energien in der Arktis* • Hersteller von problematischen Pestiziden (Neonikotinoide, organische Chlorverbindungen)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kraftwerkskohle* und Unternehmen mit den grössten Reserven • Kohlestrom** • Unkonventionelle Öl- und Gas-Förderung (Schieferöl, Schiefergas, Ölsande)*
Staaten	<ul style="list-style-type: none"> • Niedriger Grad an Demokratie und Freiheit • Hohe Militärbudgets • Hohe Korruptionsanfälligkeit 		<ul style="list-style-type: none"> • Pariser Klimaabkommen: nicht ratifiziert

i.d.R. Umsatzschwelle von 0%, * 5% Umsatzschwelle, ** 30% Umsatzschwelle